



**Hauptsatzung**  
**des Amtes Wilstermarsch**  
(Kreis Steinburg)

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Amtssitz, Wappen, Siegel
- § 2 Amtsausschuss
- § 3 Verwaltung
- § 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher
- § 5 Amtsdirektorin, Amtsdirektor
- § 6 Einstellung von Beschäftigten des Amtes
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Ständige Ausschüsse
- § 9 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
- § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 11 Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Veröffentlichungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Wilstermarsch vom 08.02.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung des Amtes Wilstermarsch erlassen:

## **§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Wilster.
- (2) Das Amt führt ein eigenes Wappen. Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut: „In Blau der golden nimbierte, silbern und golden gekleidete Christus, die rechte Hand zum Segen erhoben, in der linken Hand die rote Weltkugel mit goldenem Kreuz haltend.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Wilstermarsch Kreis Steinburg“.
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

## **§ 2 Amtsausschuss**

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

## **§ 3 Verwaltung**

- (1) Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.
- (2) Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

## **§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.

## **§ 5**

### **Amtsdirektorin, Amtsdirektor**

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Sie oder er entscheidet über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird, sowie die unentgeltliche Veräußerung von Amtsvermögen bis zu einem Wert von 10.000 €,
  3. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € und die Gesamtbelastung 36.000 € nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
  7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 20 000 €,
  8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000 €,
  9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins 12.000 € nicht übersteigt,
  10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000 € (außer Ziffer 11),
  11. Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch den Amtsausschuss und vorhergegangener Ausschreibung nach dem jeweiligen Vergaberecht bis zu einem Wert von 100.000 €,
  12. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen an Verbände, Vereine u.ä. bis zu einem Wert von 5.000 €,
  13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €.

- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (5) Die Amtsdirektorin oder Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

## **§ 6**

### **Einstellung von Beschäftigten des Amtes**

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes; unberührt bleibt § 8 Abs. 1 Buchst. a).

## **§ 7**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Wilstermarsch und der Stadt Wilster bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an

fachliche Weisungen der der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.

- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschusses nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

#### **a) Hauptausschuss**

##### Zusammensetzung:

5 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

##### Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:

- a) Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
- b) Personalwesen
- c) Vorbereitung der Haushaltssatzung mit Ergebnisplan, Finanzplan, Investitionsplan und Stellenplan
- d) Finanzwesen
- f) Grundstücksangelegenheiten
- g) Berichtswesen

Der Hauptausschuss entscheidet auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors über die Einstellung von Beschäftigten, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 €,
2. Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 20.000 € nicht überschritten wird, sowie die unentgeltliche Veräußerung von Amtsvermögen bis zu einem Wert von 20.000 €,
3. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 20.000 € und die Gesamtbelastung 72.000 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000 €,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins 24.000 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 € (außer Ziffer 11),
11. Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch den Amtsausschuss und vorhergegangener Ausschreibung nach dem jeweiligen Vergaberecht bis zu einem Wert von 200.000 €,
12. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen an Verbände, Vereine u.ä. bis zu einem Wert von 20.000 €,
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 €.

Hinweis:

Zwischen dem Amt Wilstermarsch und der Stadt Wilster wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben abgeschlossen. Gemäß § 6 Absatz 2 dieses Vertrages wird ein Verwaltungsbeirat eingesetzt. Der Verwaltungsbeirat wird anstelle des Finanz- und Personalausschusses dessen Aufgaben jetzt dem Hauptausschuss zugeordnet sind, in folgenden Angelegenheiten beteiligt:

1. Erhöhung des Stellenplanes ab 1,0 Stellen im Haushaltsjahr.
2. Investitionen am Verwaltungsgebäude bzw. innerhalb der Verwaltung für über 50 T€ je Einzelfall für die Fälle, wo die Kosten der gemeinsamen Abrechnung unterliegen.
3. Besetzung der Stelle der/des leitende/n Verwaltungsbeamtin/en und der/s Vertreters/in.
4. Besetzung der Stellen der Amtsleiter/innen (z.B. Ordnungsamt, Kämmerei, Bauamt, Hauptamt) innerhalb der Verwaltung.

5. Beauftragung externer Dienstleister für die Erledigung von Kernaufgaben der Verwaltung, die sonst üblicherweise von dieser erbracht werden bzw. worden sind und wenn dieser Auftrag eine Summe von 20 T€ im Einzelfall übersteigt.
6. Prüfung der Abrechnung der Verwaltungskosten zwischen Stadt und Amt erstmals im Jahre 2010 für das Jahr 2009.

b) **Bauausschuss**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

c) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Der Amtsausschuss wählt für den Hauptausschuss und den Bauausschuss jeweils drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und für den Rechnungsprüfungsausschuss zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertretungen werden im Vertretungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 9**

### **Sitzung in Fällen höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen verarbeitet das Amt Wilstermarsch für sich selbst, für die amtsangehörigen Gemeinden und für die Stadt Wilster im Rahmen des Geschäftsführungsvertrages Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder des Amtsausschusses, der Ratsversammlung und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen.

Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung findet nicht statt.

- (2) Für den Zweck Gratulationen auszusprechen, kann das Amt Wilstermarsch auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung ist hiermit zulässig. Die erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden.

## **§ 11**

### **Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe des für die Auftragsart geltenden Vergaberechts erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 € hält.

## **§ 12**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000€, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 13**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Wilstermarsch werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite [www.wilstermarsch.de](http://www.wilstermarsch.de) bekanntgemacht.

- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.02.2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Amtsausschusses vom 17.06.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg 23.02.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wilster, den 07.03.2023

Delf Sievers  
Amtsvorsteher